

EU-Pflanzengesundheitszeugnis und Pflanzenpass

Neue Anforderungen für Einfuhr und Verbringung von Pflanzen



Rechtsanwalt Dr. André Lippert, Taylor Wessing, Berlin (Mitarbeit: Fiona Hanfland)

Wer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere pflanzliche Gegenstände in die EU einführt oder innerhalb der EU verbringt, mag dies auf den ersten Blick als problemlos ansehen – Pflanzen wecken schließlich keine exportrechtlichen Assoziationen und weisen auch kein Gefahropotenzial wie beispielsweise Chemikalien auf. Weit gefehlt: Um im globalisierten Handel und zu Zeiten des Klimawandels die Einschleppung von Schädlingen und Krankheiten für Wild-, Kultur- und Nutzpflanzen zu verhindern, enthält die aktuelle Pflanzengesundheitsverordnung der EU zahlreiche neue Anforderungen. Sichtbares, aber bei weitem nicht einziges Merkmal ist der Pflanzenpass.

■ Neue Regelungen zur Pflanzengesundheit

Ende Dezember 2019 sind die neue Pflanzengesundheitsverordnung der EU (Verordnung 2016/2031 vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, nachfolgend PGV) und begleitende Durchführungsverordnungen in Kraft getreten. Die Einhaltung wird durch die zuständigen Pflanzenschutzämter der Bundesländer kontrolliert – auch wenn hier durch die Neuartigkeit der Regelungen und fehlende (europäische) Ausführungsbestimmungen in vielen Bereichen noch große Unsicherheiten bestehen.

Durch die Regelungen der PGV sollen die europäische Land- und Forstwirtschaft vor der Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Krankheiten und Schädlinge geschützt werden. Solche Krankheiten treten vermehrt aufgrund des zunehmend globalisierten Handels mit Pflanzen auf; viele Schädlinge und Krankheiten können

nicht zuletzt aufgrund des Klimawandels leichter in Europa überdauern. Auf diese Weise sollen negative wirtschaftliche und ökologische Folgen, die eine solche Ansiedlung von Schädlingen mit sich bringen würde, für das Gebiet der EU vermieden werden.

Die neue Verordnung verfolgt das Ziel eines einheitlichen Pflanzenschutz-niveaus in der gesamten EU und soll gleiche Bedingungen für die Hersteller und Gewerbetreibenden sicherstellen. Bisher galten verschiedene Normen für Pflanzenschädlinge. Alle pflanzlichen Schadorganismen werden jetzt in drei Kategorien (Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge, Geregelte-Nicht-Quarantäneschädlinge) aufgeteilt.

Der Anwendungsbereich der Regelungen ist dabei weit, umfasst alle denkbaren Varianten pflanzlichen Ursprungs und arbeitet zudem mit ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen. Unter dem Begriff *Pflanzen* versteht man lebende Organismen, einschließlich lebender Teile von Pflanzen wie

u.a. Früchte, Gemüse, Obst, Knollen, Sprossen, Schnittblumen, Äste, gefällte Bäume, Laub, Gewerbekulturen, Pollen und Samen zum Anpflanzen.

Auch *Pflanzenerzeugnisse* sind erfasst, also auch die nicht verarbeiteten Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Verbreitung von Schädlingen hervorrufen können. Und schließlich auch generalklauselartig alle *anderen Gegenstände*, die als Wirt für Schädlinge in Betracht kommen, einschließlich Erde und Nährsubstrat.

Hinweis

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände werden nachfolgend zusammenfassend schlicht als *Pflanzen* bezeichnet.

Für die Einfuhr in die EU ist zukünftig ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich, das die Konformität der Pflanze mit den Rechtsvorschriften der Uni-

on bescheinigt. Für die Verbringung innerhalb der Union ist in den meisten Fällen – abgesehen von wenigen Ausnahmen – ein Pflanzenpass erforderlich.

■ Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr in die EU

Vorab: Einfuhrverbote

Bestimmte Pflanzen dürfen erst gar nicht in das Gebiet der EU eingeführt werden, wenn sie aus bestimmten Drittländern oder Drittlandsgebieten stammen (Art. 40 PGV). Konkretisiert werden diese Drittländer in einer Liste, die die Kommission in der Durchführungsverordnung 2019/2072 (dort Art. 7 i.V.m. Anhang VI) festgelegt hat und zukünftig entsprechend anpassen und ändern wird. In der Liste sind bestimmte Pflanzen aus bestimmten Ursprungsländern aufgelistet (z.B. Pflanzen von *Phoenix spp.* aus Algerien und Marokko).

Pflanzen, die nicht dem Einfuhrverbot unterliegen, können nach Durchführung einer vorläufigen Bewertung als „Pflanzen mit hohem Risiko“ eingestuft werden. Diese dürfen, wenn sie von der Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts in entsprechende Listen aufgenommen wurden, ebenfalls nicht aus den aufgeführten Drittländern in das Gebiet der EU eingeführt werden (Art. 42 PGV).

Pflanzengesundheitszeugnis bei Einfuhr in die Union

Alle anderen Pflanzen brauchen für die Einfuhr in die Union ein Pflanzengesundheitszeugnis, sofern sie in dem entsprechenden Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission aufgenommen wurden. (Art. 72 PGV, Art. 11 i.V.m. Anhang XI VO 2019/2072).

Mit dem Pflanzengesundheitszeugnis werden bestimmte Eigenschaften der Pflanzen bescheinigt; insbesondere müssen die Pflanzen frei von Schädlin-

gen sein. Es wird für das Einführen in das Unionsgebiet vom Drittland ausgestellt (vgl. Art. 71 Absatz 1 PGV).

Eine Ausnahme gilt für **Gepäck von Reisenden** (Art. 75 PGV): Wenn kleine Mengen bestimmter Pflanzen aus einem Drittland im persönlichen Gepäck Reisender in das Gebiet der EU verbracht werden, nicht der Verwendung zu beruflichen und gewerblichen Zwecken dienen und in der Liste mit einem Durchführungsrechtsakt aufgeführt werden, können sie von der Pflicht eines Pflanzengesundheitszeugnisses ausgenommen werden.

Hinweis

Die PGV enthält im Übrigen auch besondere Einfuhrbedingungen für **Verpackungsmaterial aus Holz**. Gemäß Art. 43 PGV darf Verpackungsmaterial aus Holz nur in EU-Gebiet eingeführt werden, wenn Behandlungen nach den internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen vorgenommen wurden und es mit einer Markierung versehen wurde, die diese Behandlungen bescheinigt.

Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Union und besondere Anforderungen an die Durchfuhr

Auch für die Ausfuhr von Pflanzen kann ein Pflanzengesundheitszeugnis notwendig sein. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen des Drittlandes, in das die Pflanzen aus der EU gebracht werden sollen. Nur solche Unternehmen, die nach Maßgabe der PGV registriert sind, können bei der zuständigen Behörde die Ausstellung beantragen. Sie müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, die sich materiell auch nach den Anforderungen des Drittlandes richten (Art. 100 PGV).

Die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats und des Drittstaats tauschen

die erforderlichen Informationen zur Pflanzengesundheit, die als Grundlage für die Erstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses dienen, aus. Dieser Informationsaustausch erfolgt in Form eines Vorausfuhrzeugnisses, in dem von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, dass die Pflanzen bestimmten Anforderungen genügen, (z.B. Angabe des Produktionsorts und Ergebnisse von Inspektionen der Pflanzen, vgl. Art. 102 PGV).

Vergleichbare Anforderungen gelten für die **Wiederausfuhr**, wenn also Pflanzen, die aus einem Drittland stammen, wieder in ein Drittland ausgeführt werden (Art. 101 PGV).

Werden Pflanzen in das Gebiet der EU eingeführt und durch die Union in ein Drittland entweder in Form der Durchfuhr oder Umladung verbracht (**Durchfuhr**), muss den Pflanzen eine unterzeichnete Erklärung des Unternehmers, der für sie verantwortlich ist, beigefügt werden. Die Verpackung der Pflanzen muss so gestaltet sein, dass bei der Durchfuhr kein Risiko einer Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen besteht (Art. 47 PGV).

Sonderfall: Einführen in Schutzgebiete

Über diese genannten Fälle hinaus kann zusätzlich noch für die Einfuhr einer Pflanze in ein sog. Schutzgebiet ein Pflanzengesundheitszeugnis (Art. 74 PGV) oder auch ein Pflanzengesundheitspass (dazu sogleich Art. 80 PGV) notwendig sein. Auf einen Grenzübergang kommt es dann gar nicht mehr an.

Die Mitgliedstaaten können für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder Teile davon die Gewährung eines besonderen Schutzes gegen Schädlinge beantragen. Ein **Schutzgebiet** wird im Hinblick auf einen bestimmten Schädling festgelegt und als solches ausgewiesen, wenn aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht. Die Kommission stellt im

Wege eines Durchführungsrechtsaktes eine Liste der Schutzgebiete auf und die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Grenzen der Schutzgebiete auf ihrem Hoheitsgebiet (vgl. Art. 32 Absatz 3 und 7 der VO (EU) 2016/2031). Für Schutzgebiete gelten die in Art. 33 PGV aufgeführten Pflichten, beispielsweise Einschränkungen für die Verbringung von Pflanzen in und aus dem Schutzgebiet.

Für die Einfuhr von Pflanzen ist – sofern sie nicht vollständig verboten ist – entweder ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzenpass (dazu sogleich unten) notwendig, für die Verbringung innerhalb der Schutzgebiete ein Pflanzenpass (Art. 74, 80 PGV). Für welche Pflanzen welches Dokument benötigt wird, hat die Kommission in der Durchführungsverordnung 2019/2072 festgelegt. Für die Anwendung in der Praxis ist sowohl die Klärung, ob und wo ein Schutzgebiet für welchen Schädling besteht, als auch die Prüfung, für welche Pflanze ein Gesundheitszeugnis oder ein Pflanzenpass benötigt wird, mit einigem administrativen Aufwand verbunden.

■ Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb der EU

Für die Verbringung von Pflanzen innerhalb der EU ist nunmehr ein Pflanzenpass erforderlich. Es handelt sich dabei um ein amtliches Etikett, das gut lesbar an der Ware angebracht sein muss. Dieses Dokument soll bestätigen, dass die Pflanzen den Pflanzengesundheitsvorschriften genügen, und die Rückverfolgbarkeit in der Handelskette bei Auftreten eines Schädling sicherstellen.

Dies gilt vor allem auch für die Verbringung zwischen verschiedenen Unternehmen und auch innerhalb vergleichsweise überschaubarer Strecken innerhalb der EU und sogar innerhalb

eines Mitgliedstaats. Eine Ausnahme gilt nur für die Verbringung innerhalb eines Betriebsgeländes sowie zwischen Betriebsstätten eines registrierten Unternehmens, die in unmittelbarer Nähe zu einander liegen. Dabei können die Mitgliedstaaten den Ausdruck unmittelbarer Nähe für ihr Gebiet genauer definieren und festlegen, ob für diese Verbringungen anstelle des Pflanzenpasses ein anderes Dokument auszustellen ist; in Deutschland liegt eine solche Regelung derzeit jedoch noch nicht vor

Erfasst werden grundsätzlich nur alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (Art. 79 Absatz 1 PGV). Dies sind lebende Pflanzen und Teile von Pflanzen, die angepflanzt bleiben (z.B. Balkon- und Kübelpflanzen), angepflanzt werden (z.B. Stecklinge) oder wieder nachgepflanzt werden sollen (z.B. Zwiebeln und Knollen).

Bei der Bestimmung der relevanten Drittländer werden überseeische Gebiete von EU-Mitgliedstaaten zum Teil abweichend von der sonst üblichen Bezeichnung (vgl. Art. 355 AEUV) als Nicht-EU-Staaten behandelt. Die Schweiz hingegen gilt nicht als Drittstaat; sie bildet mit der EU seit 2004 durch ein bilaterales Agrarabkommen einen gemeinsamen pflanzengesundheitlichen Binnenmarkt, der nun durch die Änderung der Schweizer Pflanzengesundheitsverordnung vom 19.6.2020 und der PGV überarbeitet werden soll.

Voraussetzung für die Nutzung des Pflanzenpasses ist die Registrierung des Unternehmers bei der zuständigen Behörde (Art. 66 Absatz 1 PGV). Der zugrundeliegende Unternehmerbegriff ist sehr weit und erfasst praktisch alle Tätigkeiten, die (gewerblich) in Zusammenhang mit Pflanzen ausgeführt werden können (Art. 65, Art. 2 Nr. 9 PGV).

Die Pflanzenpässe werden durch zuständige Behörden oder ermächtigte Unternehmer ausgestellt. Unterneh-

mer können ermächtigt werden, Pflanzenpässe für bestimmte Familien, Gattungen oder Arten und Warentypen von Pflanzen auszustellen – auch um damit die Arbeit der Behörden zu erleichtern. Dafür muss er über die notwendigen Kenntnisse zur Durchführung der Untersuchungen im Hinblick auf Schädlinge und zum Erkennen von Schädlingen, die von ihnen ausgelöst Symptome und die Mittel zur Verhinderung des Auftretens und der Verbreitung dieser Schädlinge verfügen (Art. 89 PGV).

Allein für den direkten Verkauf an Endnutzer für deren Eigenbedarf wird kein Pflanzenpass benötigt (Art. 81 PGV). Dies gilt allerdings nicht für Endnutzer, die Pflanzen im Fernabsatz kaufen – und auch nicht für die Verbringung in Schutzgebiete (siehe oben).

Beispiel

Dies bedeutet: Verkauft ein Unternehmer in seiner Verkaufsstätte direkt an Hobbygärtner (in entsprechenden Mengen), ist kein Pflanzenpass notwendig. Bietet er allerdings diese Pflanzen auch im Internet auf seiner Internetseite oder auf einer Online-Plattform an, muss er einen Pflanzenpass vorweisen können. Dies gilt also immer dann, wenn der Endnutzer die Pflanze nicht selbst im Geschäft abholt.

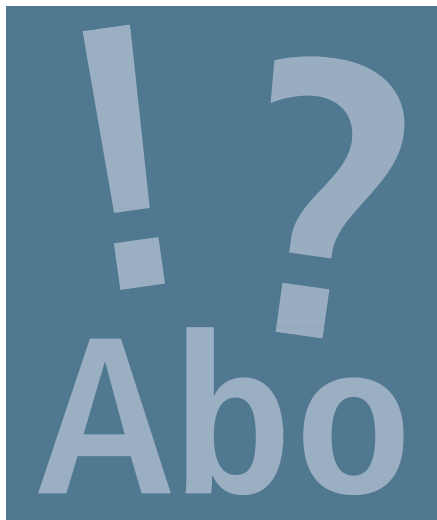
■ Fazit

Die meisten unternehmerischen Tätigkeiten, die Pflanzen betreffen, sind nunmehr weitreichenden Regelungen durch die PGV unterworfen. Dies gilt insbesondere auch für die Einfuhr von Pflanzen in die EU; hier ist in der Regel ein Pflanzengesundheitszeugnis notwendig. Reglementiert ist aber auch die Verbringung innerhalb der EU – erforderlich ist hier in der Regel ein Pflanzenpass.

Darüber hinaus können auch innerhalb eines Mitgliedstaats Schutzgebiete ein-

gerichtet werden, bei denen Beschränkungen ebenfalls für die Ein- und Ausfuhr sowie die Verbringung bestimmter Pflanzen gelten. Notwendig kann dann auch hier – wenn nicht ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzepass sein. Die Prüfung, ob die jeweiligen Voraussetzungen für seine speziellen Tätigkeiten erfüllt sind, muss jeder Unternehmer im Einzelnen selbst durchführen und regelmäßig wiederholen, da die Durchführungsbestimmungen durch die Kommission fortlaufend geändert werden. Dies ist im Kern strukturell eine ähnliche Prüfung, wie sie im Bereich der Exportkontrolle von den betroffenen Unternehmen verlangt wird. Insoweit dürfte die Pflanzengesundheitsverordnung bei Unternehmen mit entsprechend breit gefächerten Tätigkeiten einen Anwendungsfall für ein ausgefeiltes Umwelt-Compliance-Managementsystem sein.

Abo-Service für Zeitschriften und Infodienste



Sie möchten

- ein Abonnement bestellen?
- Ihre neue Adresse oder andere Änderungen durchgeben?
- gerne ein Probeheft zum Kennenlernen?

Bitte wenden Sie sich an unser Team und halten Sie Ihre Kundennummer bereit. Sie finden die Nummer oben auf Ihrem Adressetikett.

Team Außenwirtschaft:



Isa Güleriyüz

Tel.: (0221) 976 68-357
Fax: (0221) 976 68-232

E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de

Reguvis

Impressum

Der Zoll-Profi!

Export, Import, Steuern – Kompakt für den Praktiker in Verbindung mit AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Königsstr. 46, 48143 Münster

Redaktion AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Matthias Merz
Telefon: 0251/6 20 30-690
Fax: 0251/6 20 30-691
E-Mail: matthias.merz@awb-international.de

Redaktion im Verlag

Ella Maybusch
Telefon: 0221/9 76 68-116
Fax: 0221/9 76 68-232
E-Mail: ella.maybusch@reguvis.de

Manuskripte

Manuskripte sind in elektronischer Form unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. Der Autor/Die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen.

Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

Erscheinungsweise

monatlich, jeweils zum 1. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigung

Einzelheft 13,30 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 1,- € pro Ausgabe/Ausland 3,40 € pro Ausgabe). Der Jahresabopreis Print beträgt 143,40 € inkl. MwSt. (134,02 € netto) und Versandkosten (Inland 1,00 € pro Ausgabe/Ausland 3,40 € pro Ausgabe). Der Informationsdienst ist auch als Online-Ausgabe inkl. Archiv für 158,00 € inkl. MwSt. (147,66 € netto) erhältlich. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Reguvis Fachmedien GmbH

Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Geschäftsführer: Jörg Mertens

Reguvis

www.reguvis.de

Abo-Service

Gerburg Brandt / Isa Güleriyüz
Telefon: 0221/9 76 68-173 und 357
Fax: 0221/9 76 68-232
E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

Cover-Copyright

© public domain
© Steve Cole/gettyimages.de

Haftung

Die veröffentlichten Beiträge werden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Anzeigenleitung

Hans Stender, Anschrift wie Verlag
Telefon: 0221-9 76 68-343
Fax: 0221-9 76 68-288
E-Mail: hans.stender@reguvis.de
Mediadaten: www.reguvis.de > Infothek > Mediadaten

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.1.2020

Herstellung: Günter Fabritius
Telefon: 0221/9 76 68-182

Satz: Satzbetrieb Schäper GmbH, Bonn

Druck: msk marketing service Köln GmbH

ISSN: 1864-2683